

## Gemeinderatsvorlage Nr. 141/2010

## Vorberatung

Vorlage an	GR <input checked="" type="checkbox"/>	VA <input type="checkbox"/>	AUT <input type="checkbox"/>	öffentlich <input checked="" type="checkbox"/>	nichtöffentlich <input type="checkbox"/>
Sitzung am	18. Nov. 2010				
Vorberatung	ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	OR <input checked="" type="checkbox"/> Beirat <input type="checkbox"/>	VA <input checked="" type="checkbox"/> AUT <input type="checkbox"/>	öffentlich <input checked="" type="checkbox"/>	nichtöffentlich <input type="checkbox"/>
Sperrvermerk für Presse	ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>	Beteiligte FB: Niederschriften an:		Beteiligung des Umweltschutzbeauftragten ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>	
Ordnungsnr. 968.41	Stichwort Vergnügungssteuer		Folgekostenberechnung ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>		

### Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in Schramberg (Vergnügungssteuersatzung) vom 14. Dez. 2006

#### 1. Bericht

Mit der Vergnügungssteuersatzung vom 14. Dezember 2006 erfolgte die Umstellung der Besteuerungsgrundlagen vom nicht mehr zulässigen so genannten „Stückzahlmaßstab“ auf den „Spieleinsatz“, welcher dem Wirklichkeitsmaßstab am nächsten kommt. Mit Satzungsänderung vom 19. 07. 2007 wurde auch der Steuersatz angepasst, um das bisherige Aufkommen wieder zu erhalten, aber gleichzeitig keine Steuererhöhung zu verursachen.

Schon beim Stückzahlmaßstab wurden Geräteaufstellungen in Spielhallen und Aufstellungen in Gaststätten unterschiedlich behandelt, was von der Rechtsprechung so auch gefordert wurde. Diese unterschiedliche Behandlung wurde in die neue Satzung übernommen. Um das bisherige Steueraufkommen zu erreichen, mussten Geräte in Gaststätten höher besteuert werden. Diese höhere Besteuerung hat ihre Berechtigung nicht allein in der Einnahmeerzielung, sie soll auch die Aufstellung von Geldspielgeräten in Gaststätten lenkend beeinflussen. Im Gegensatz zu Spielhallen kann in Gaststätten Alkohol spielbeeinflussend wirken, auch die Einhaltung des Jugendschutzes ist gelegentlich nicht hinreichend gewährleistet. Eine tatsächliche Einwirkung auf Suchtgefahren ist im Rahmen der Besteuerung sicher nur sehr begrenzt möglich.

Das Vergnügungssteueraufkommen stand im Rahmen der Haushaltskonsolidierung zur Diskussion, ein Erhöhungsvorschlag ist jedoch unterblieben, um ein laufendes Verwaltungsgerichtsverfahren nicht zu beeinträchtigen.

Im Rahmen dieses Verwaltungsgerichtsverfahrens am 22. September 2010 wurde deutlich, dass die in Schramberg gewählte Besteuerungsgrundlage Spieleinsatz einer verwaltungsrechtlichen Prüfung standhalten würde. Dies gilt jedoch nicht für die gewählten unterschiedlichen Steuersätze. Das Verwaltungsgericht sieht eine derartige Differenzierung als sachlich nicht zu begründende Ungleichbehandlung an. Aus diesem Grunde sind wir verpflichtet, zur Gleichbehandlung aller Steuerpflichtigen einheitliche Steuersätze für das Betreiben von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit einzuführen.

Die Höhe der Vergnügungssteuer darf sich für das Automatenaufstellergewerbe nicht erdrosselnd auswirken. Sie darf also die Ausübung dieses Gewerbes nicht so unwirtschaftlich machen, dass generell keine Gewinne mehr zu erzielen sind. Hiervon unabhängig liegt es im Ermessen der Aufsteller, Geräte so zu platzieren, dass sie wirtschaftlich betrieben werden können. Es ist also nicht erforderlich, dass jedes aufgestellte Geldspielgerät Gewinne abwirft.

Es liegt in der Verantwortung des Aufstellergewerbes, wenn durch über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehende Gewinnausschüttungen eine Geräteaufstellung unwirtschaftlich wird. Der Bundesgesetzgeber gibt in der SpielVO Vorgaben für die technische Beschaffenheit der Geldspielgeräte, den maximalen Spieleinsatz, die Spieldauer und noch verschiedene das Ergebnis beeinflussende Faktoren vor. Insgesamt ist davon auszugehen, dass mindestens 75 % des Spieleinsatzes an die Spieler zurückfließen müssen. In der täglichen Praxis zeigt sich allerdings, dass Geräte mit einer Gewinnausschüttung von 90 % aus Wettbewerbsgründen keine Seltenheit sind. Hierbei handelt es sich allerdings eindeutig um einen freiwilligen Gewinnverzicht aus steuersystematisch fremden Gründen und darf die Höhe der Steuersätze nicht beeinflussen.

Beobachtungen der Rechtsprechung zeigen, dass Steuersätze mit 5 % auf den Spieleinsatz den bisherigen gerichtlichen Überprüfungen stand gehalten haben. Die Stadt Leipzig erhebt derzeit eine Vergnügungsteuer für Geldspielgeräte mit 7,5 % auf den Spieleinsatz. Die Besteuerungsgrundlage „Spieleinsatz“ wurde vom Bundesverwaltungsgericht bestätigt. Bezüglich der Höhe des Steuersatzes bzw. der Prüfung einer erdrosselnden Wirkung wurde der Fall an die Vorinstanz zurückgewiesen. Wo eine erdrosselnde Wirkung zu unterstellen ist, bleibt also noch offen.

Die Ermittlung der Besteuerungsgrundlage Spieleinsatz erfolgt durch eine Steueranmeldung der Geräteaufsteller. Der Spieleinsatz wird aus den manipulationssicheren und auswertbaren Protokollgeräten ermittelt. Die Vorlage dieser Protokolle war bisher nicht vorgesehen, ist allerdings in aller Regel erfolgt, um eine gleichmäßige Besteuerung sicher zu stellen. Die Vorlagepflicht der Protokolle wurde in die geänderte Satzung (§ 11 Nr. 2) übernommen.

## **2. Beschlussvorschlag:**

Die Vergnügungsteuer für das Betreiben von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeiten wird unabhängig vom Aufstellort mit 5 % des Spieleinsatzes festgesetzt. Die Ausdrucke der Geräteprotokolle sind für jeden Abrechnungsmonat vorzulegen. Beiliegende Ausfertigung der Satzungsänderung wird beschlossen.

Schramberg, 01. Oktober 2010

Zentrale Verwaltung und Finanzen

Schmieder  
Bereich Steuern

Huber  
Stadtkämmerer

Moser  
Fachbereichsleiter

Aufnahme auf die Tagesordnung der Gemeinderatsitzung am 18. November 2010, Vorbereitung Verwaltungsausschuss 28. Oktober 2010, OR Waldmössingen 25. Okt. 2010 und OR Tennenbronn am 26. Okt. 2010.

Dr. Herbert O. Zinell  
Oberbürgermeister

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (Gesetzblatt Seite 581, ber. S. 698), und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 17. März 2005 (Gesetzblatt Seite 206) hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Schramberg am 18. November 2010 folgende Änderung der Vergnügungssteuersatzung vom 14. Dezember 2006 beschlossen:

## **Artikel 1**

§ 7 erhält folgende Fassung:

### **§ 7 Spielgeräte**

1. Die Steuer beträgt für Spielgeräte sowie Spieleinrichtungen ähnlicher Art nach § 2 Nr. 3 für jeden angefangenen Kalendermonat
  - a) in den Fällen des § 2 Nr. 3 Buchstabe a für Geräte mit Gewinnmöglichkeiten 5,0 % des Spieleinsatzes, für sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeit 170,- EUR je Gerät;
  - b) in den Fällen des § 2 Nr. 3 Buchstabe b für Geräte mit Gewinnmöglichkeit 5 % des Spieleinsatzes, für sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeit 50,- EUR;
  - c) unabhängig vom Aufstellungsort (§ 2 Nr. 3 Buchstabe a und b) und vom Spieleinsatz für Geräte, die Spiele mit jugendgefährdenden Inhalten (z.B. Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere, Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges, pornographische oder die Würde des Menschen verletzende Praktiken) anbieten, 500,- € je Gerät;
  - d) für den Betrieb einer Diskothekenanlage, eines Musikautomaten oder einer ähnlichen Einrichtung (§ 2 Nr. 7) 35,00 EUR je Gerät unabhängig vom Aufstellungsort.
2. Besitzt ein Gerät mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Gerät. Geräte mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehrere Spielvorgänge ausgelöst werden können.
3. Als entgeltliche Benutzung im Sinne des § 2 Nr. 3 gilt auch der Betrieb mittels Spielmarken. Geräte, an denen Spielmarken (Token o.ä.) ausgeworfen werden, gelten als Geräte mit Gewinnmöglichkeit, wenn die Spielmarken an den Geräten mit Gewinnmöglichkeit eingesetzt werden können oder eine Rücktauschmöglichkeit in Geld besteht oder sie gegen Sachgewinne eingetauscht werden können. Ebenfalls als entgeltliche Benutzung gilt der Betrieb eines Spielgerätes bei Spielen aus dem Gewinn- oder Punktespeicher.
4. Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes ein gleichartiges Gerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
5. Wird ein Gerät den ganzen Monat so unter Verschluss gehalten, dass eine Benutzung unmöglich ist, so wird auch dann keine Steuer erhoben, wenn das Gerät nicht abgeräumt wird.

§ 11 erhält folgende Fassung

## **§ 11 Festsetzung und Fälligkeit**

1. Die Steuer ist bei der Anmeldung der Veranstaltung zu entrichten. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen (Dauerveranstaltungen im Sinne des § 13 Nr. 2) ist die Steuer am fünfzehnten des jeweiligen Monats zu entrichten. Soweit in der Höhe der monatlich zu entrichtenden Steuer keine wesentlichen Schwankungen zu erwarten sind und der Steueranspruch nicht gefährdet erscheint, kann eine vierteljährliche Zahlungsweise vereinbart werden.
2. Für die Bereitstellung und den Betrieb von Geräten im Sinne von § 2 Nr. 3 wird die Steuer durch Bescheid festgesetzt und vierteljährlich spätestens 7 Tage nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig. Grundlage des Bescheides sind die mit amtlichem Vordruck gemeldeten Spieleinsätze, welche mit dem Ausdruck des manipulationssicheren Geräteprotokolls zu belegen sind (siehe auch § 13 Nr. 6).
3. Die Vergnügungssteuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb von sieben Kalendertagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten.
4. Die Steuer wird auf Antrag erstattet, wenn eine Veranstaltung nicht stattfindet und der Antrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Ausfalls gestellt wird. Eine Erstattung findet nur in dem Umfang statt, in dem auch ggf. vereinnahmte Eintrittsgelder oder Entgelte zurückgezahlt wurden.
6. Die mit Bescheid festgesetzte oder durch Steueranmeldung angezeigte Steuerschuld wird auf volle EUR nach unten abgerundet.

### **Artikel 2**

## **§ 18 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2005 in Kraft. Sie ist für alle Veranstaltungen anzuwenden, die ab diesem Tag durchgeführt werden, sofern diese noch nicht durch einen unanfechtbaren Steuerbescheid bereits zur Vergnügungssteuer herangezogen worden sind. Die Satzungsänderung vom 19. Juli 2007 tritt am 1. August 2007, die Änderung vom 18. Nov. 2010 am 1. Januar 2011 in Kraft.

### **Schlussbestimmungen:**

Satzungen, die trotz Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntgabe als von Anfang an gültig. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Ebenso, wenn der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf eines Jahres die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften schriftlich angezeigt worden ist.

Schramberg, 18. November 2010

Dr. Herbert O. Zinell  
- OBERBÜRGERMEISTER -